

„Deutsches Netzwerk

Selbstpflegedefizit-Theorie (SPDT)“ e. V.

Sitz Ulm

Satzung

Präambel

Der Verein fördert die Umsetzung fachtheoretischer Pflegekonzepte auf der Grundlage der Selbstpflegekonzeptionen (Selbstpflegedefizit-Theorie) und dient der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der primäre Vereinszweck besteht darin, dem rechtlichen Anspruch des Patienten auf pflegerische Versorgung nach „neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen“ z. B. gemäß der §§ 69 und 80 des elften Sozialgesetzbuches (soziale Pflegeversicherung) gerecht zu werden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutsches Netzwerk Selbstpflegedefizit-Theorie (SPDT)“ und hat seinen Sitz in Ulm.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert die

- § Schaffung eines nationalen Kommunikationsnetzwerkes für Pflegende und Pflegeinstitutionen, die ein aktives Interesse an der SPDT besitzen.
- § aktive Weiterentwicklung und Erweiterung des Verstehens der SPDT.
- § Organisation und Verbreitung von Wissen im Zusammenhang mit den Konzepten der Selbstpflegedefizit-Theorie.

- § Schaffung von Möglichkeiten, durch die eine Verwendung der SPDT, als Grundlage für Pflegeausbildung, Praxis, Forschung und Theorieentwicklung vorangetrieben wird.
- § Förderung der Pflegewissenschaft auf der Grundlage der Konzepte der Selbstpflegedefizit-Theorie durch die aktive Unterstützung wissenschaftlicher Aktivitäten.
- § Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Organisationen und Netzwerken, die sich mit der Weiterentwicklung und Nutzung der SPDT befassen.

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- § Durchführung regelmäßiger Versammlungen in Form von Kongressen, Konferenzen, Meetings, Diskussionsrunden und Vortragsreihen;
- § Veröffentlichungen vereinseigener Ergebnisse;
- § Öffentlichkeitsarbeit/ Publikation der Arbeit und der Ziele des Vereins;
- § themenbezogene Konzeptgestaltungen und Projektarbeiten für das Gesundheitswesen und durch Pflegeforschung;
- § überinstitutioneller Austausch und Hospitationen

Der Verein verfolgt durch die selbstlose Förderung der Umsetzung der Selbstpflegedefizit-Theorie in die Praxis ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können juristische Personen im Bereich des Gesundheitswesens werden, die sich aktiv an der Zielsetzung der Vereinsziele beteiligen.

Mitglied kann eine natürliche Person in Ausübung eines Gesundheitsberufes oder mit nachweislich persönlichem Interesse an der Zielsetzung des Vereins werden.

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

Des weiteren besteht neben der ordentlichen Mitgliedschaft die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft. Fördermitglied kann jede juristische und natürliche Person sein, die den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere materiell, unterstützt. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und ist nicht in den Vorstand wählbar.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten und Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet durch

Austritt,
Ausschluss
oder Tod

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann er durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand Berufung einlegen.

Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung den Ausschuss einzuberufen, der abschließend über den Ausschluss entscheidet, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Mit der somit beendigten Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand
Der Ausschuss
die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
und dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für einen befristeten Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der 2. Vorsitzende und der Kassenwart werden einmalig nach einem Jahr der Gründungsversammlung neu gewählt.

Der Kassenwart führt Buch über Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwart und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 9 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens drei Beisitzern.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ein mal jährlich durch den Vorstand einzuberufen

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit ein Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von einem $\frac{3}{4}$ erforderlich. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist nicht zulässig.

§12 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§13 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung drei Liquidatoren.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.